

Beitragsordnung des United World Colleges Network Deutschland e.V.

§ 1 Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen seitens des Vereins.

§ 2 Mitglieds-Status

Die Satzung des Vereins kennt folgende Arten von Mitgliedern:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Fördermitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Diese Beitragsordnung gilt nur für ordentliche Mitglieder.
Fördermitglieder und Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 3 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme des Mitglieds in den Verein und endet durch Erlöschen der Mitgliedschaft im Verein gemäß § 7 der Vereinssatzung..

§ 4 Fälligkeit und Zahlung

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils am Anfang eines Kalenderjahres im Voraus und in einer Summe für das gesamte Jahr erhoben.
2. Die Zahlung erfolgt in der Regel im Lastschriftverfahren. Jedes Mitglied ist angehalten, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen und verpflichtet, Veränderungen der Kontoverbindung zeitnah mitzuteilen.
3. Bei Neuaufnahme eines Mitglieds wird sofort der Beitrag für das laufende Kalenderjahr fällig. Eine separate Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
4. Geht ein Aufnahmegesuch nach dem 30. November eines Jahres ein, so wird für das laufende Kalenderjahr kein Beitrag mehr erhoben.

5. Endet die Mitgliedschaft im Verein – gleich aus welchem Grunde – so erfolgt keine (anteilige) Rückerstattung des entrichteten Beitrages.
6. Eventuell bestehende Beitrags-Rückstände werden durch den Austritt nicht berührt.

§ 5 **Höhe des Beitrages**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung jeweils im Voraus festgelegt.
2. Es wird zwischen dem vollen und einem reduzierten Beitrag unterschieden. Dabei bemißt sich die Zuordnung zu diesen Kategorien nach den finanziellen Möglichkeiten des Mitglieds und hat keinen Einfluß auf sonstige Rechte und Pflichten.
3. Der reduzierte Mitgliedsbeitrag von derzeit € 15,- findet Anwendung, zum Beispiel bei Schülern, Studenten, Auszubildenden, Wehr- oder Ersatzdienstleistenden sowie Empfängern von Leistungen, die dem Arbeitslosengeld II entsprechen.
4. Spätestens zehn Jahre nach Schulabschluß wird der volle Beitrag erhoben, sofern keine gegenteiligen Informationen vorliegen.
5. Das Vorliegen sowie das Entfallen der Voraussetzung für den reduzierten Beitrag sind dem Vorstand anzuzeigen.
6. Alle übrigen ordentlichen Mitglieder zahlen den vollen Beitrag von derzeit € 50,-.
7. Der Vorstand kann nach billigem Ermessen Mitgliedern, die unverschuldet in Not geratenen sind, die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 **Mahnverfahren**

1. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben oder deren Lastschrift nicht eingelöst wurde, werden schriftlich mit Fristsetzung gemahnt.
2. Dabei kann vom Mitglied verlangt werden, die verursachten Kosten, insbesondere Bankgebühren, zu ersetzen.
3. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten.
4. Nach § 7, Absatz 3. der Vereinssatzung kann der Vorstand ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, sobald es mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

§ 7 **Gültigkeit**

Diese Beitragsordnung tritt mit dem Tage der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie behält ihre Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Frankfurt, den 6. Juli 2009